



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2018.JGK.6234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung Gemeindegesetz (GG): Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger»)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	3
2.2	Anpassungen der Terminologie an HRM2	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
3.1	Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	5
3.2	Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2	6
3.3	Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten	6
4.	Erlassform	6
5.	Rechtsvergleich	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Kanton Zürich	7
5.3	Kanton Basel-Stadt	7
5.4	Kanton Graubünden	8
5.5	Kanton St. Gallen	8
5.6	Kanton Aargau	9
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	9
6.1	Änderungen GG	9
6.2	Indirekte Änderungen von Gesetzen	18
6.2.1	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)	19
6.2.2	Naturschutzgesetz vom 15. September 1992	19
6.2.3	Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965	19
6.2.4	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)	19
6.3	Indirekte Änderungen von Dekreten	20
6.3.1	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)	20
6.3.2	Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)	20
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	20
8.	Finanzielle Auswirkungen	21
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	21

10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	22
10.1	Organisatorische Auswirkungen	22
10.2	Technische Auswirkungen	22
10.3	Finanzielle Auswirkungen	23
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	24
12.1	Allgemeines	24
12.2	Gesamtbeurteilung	24
12.3	Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung	26
12.4	Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben	27
12.4.1	«Sowohl-als-auch-Lösung»	27
12.4.2	Weitere Anträge	28
13.	Antrag	29

1. Zusammenfassung

Mit vorliegender Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form zu veröffentlichen. Es sollen bezüglich der elektronischen Bekanntmachung die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Kanton. Das Amtsblatt des Kantons Bern (Amtsblatt Bern) wird seit dem 1. Januar 2020 ausschliesslich in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden haben bisher zwingend in gedruckter Form zu erfolgen. Mit vorliegender Änderung des GG wird für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf einer gemeinsamen vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Auch die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen soll zulässig sein.

Für eine rasche und kostengünstige Umsetzung beabsichtigt der Regierungsrat, dass die Gemeinden die gleiche Publikationsplattform nutzen wie der Kanton für sein Amtsblatt Bern. Dieses erscheint auf der Publikationsplattform für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), dem sogenannten Amtsblattportal. Die Einzelheiten der elektronischen Bekanntgabe der Gemeinden sollen sich dementsprechend nach den Vorschriften der kantonalen Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV)² richten.

Zudem wird die Gelegenheit wahrgenommen, um einige redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) nachzuholen.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Am 1. Januar 2020 hat das elektronische zweisprachige Amtsblatt Bern das bisherige Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois in gedruckter Form abgelöst. Seitdem werden die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen ausschliesslich elektronisch über das Amtsblattportal des SECO im Amtsblatt Bern publiziert. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) gelangte im Anschluss an das Bekanntwerden dieses geplanten Formwechsels im Mai 2018 mit dem Anliegen an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die geplante Änderung der kantonalen Publikationsbestimmungen gleichwertig auch für die kommunalen Anzeigervorschriften im GG zu übernehmen. Es fanden Vorgespräche mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) statt.

Die DIJ nahm das Projekt «eAnzeiger» an die Hand. Im Mittelpunkt stand von Anfang an die freiwillige Einführung der elektronischen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden. Der Entscheid, ob sie die amtlichen Anzeiger wie bisher in gedruckter Form herausgeben oder ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form auf einer vorgegebenen Publikationsplattform im Internet veröffentlichen oder gar beides tun, soll den Gemeinden überlassen werden.

Zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt wurde, dass die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden die verantwortlichen Aufgabenträgerinnen der Organisation der amtlichen Bekanntmachungen bleiben. Mit der vom Grossen Rat am 24. März 2010 beschlossenen und am 1. November 2010 in Kraft

¹ BSG 170.11.

² BSG 103.11.

getretenen Änderung des GG wurden die Vorschriften über das Anzeigerwesen in das GG integriert (Neuregelung in Art. 49b – 49h). Die bis dahin angewendeten Vorgaben zu den Amtsanzeigern im Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)³ und die Verordnung über die Amtsanzeiger vom 11. August 1993 (AnzV)⁴ wurden aufgehoben. Mit der Aufnahme der Anzeigervorschriften in das GG wurde die besondere anzeigerrechtliche kantonale Aufsicht aufgehoben und die Aufgabe in die abschliessende Zuständigkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden übertragen. An dieser Aufgabenzuteilung soll festgehalten werden.

Die DIJ sah zu Projektbeginn aufgrund der bestehenden Gemeindeaufgabe vor, die Organisationsautonomie der Gemeinden zu beachten und für die technische Lösung der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form keine Vorgaben zu machen. Es war geplant, weder rechtliche noch technische Umsetzungsvorschriften für die datenbankbasierte Publikationsplattform der Gemeinden zu erlassen. Aus einem im August 2019 organisierten Austausch zwischen Vertretungen des VBG, des Anzeigerverbandes des Kantons Bern (Verband der Herausgebenden der amtlichen Anzeiger) und des AGR ging jedoch hervor, dass sich die anwesenden Gemeindevertretungen, der VBG und grossmehrheitlich auch die Herausgebenden für eine gemeinsame, vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform aussprachen. Die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachteten es als am zielführendsten, wenn die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen elektronischen Publikationsplattform aufgeschaltet würden, wie die kantonalen Bekanntmachungen im Amtsblatt Bern. Diese politische Haltung bestätigte der VBG in einer diesbezüglich durchgeführten Vorkonsultation des AGR im Dezember 2019 erneut explizit.

Zusammenfassend schlägt der Regierungsrat lediglich die Erweiterung der bestehenden Publikationsbestimmungen im GG vor, damit für die verantwortlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden künftig die Möglichkeit besteht, anstelle der amtlichen Bekanntmachung in gedruckter Form auf die elektronische Veröffentlichung im Internet umzustellen. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden sollen bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form und damit im amtlichen Anzeiger oder künftig elektronisch auf einer vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform anbieten möchten. Ermöglicht wird auch, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und damit in Papierform und elektronisch veröffentlichen. Dabei sollen für die amtlichen Anzeiger die bisherigen Vorschriften des GG materiell unverändert weitergelten. Demnach bleibt wie bisher bestehend, dass die von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getroffene Wahl des massgebenden amtlichen Publikationsorgans für die weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften im betreffenden Gebiet bindend ist.

2.2 Anpassungen der Terminologie an HRM2

Mit der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG wurde das HRM2 eingeführt. Mit ihm verbunden war eine neue Terminologie für einzelne Begriffe aus dem Rechnungswesen. Im Nachgang zur damaligen Änderung des GG sind noch insgesamt drei redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig.

³ BSG 103.1.

⁴ BSG 103.21.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Das Ziel der vorliegenden Änderung des GG ist, den Einwohner- und gemischten Gemeinden die Wahlfreiheit einzuräumen, in welcher Form sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen, namentlich ob in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden Formen parallel. Die bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger in den Artikeln 49b – 49h bleiben für die Bekanntmachung in gedruckter Form materiell unverändert bestehen. Mit einem zusätzlichen Artikel wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen zu können. Während bisher alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden zwingend in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger zu erfolgen hatten, können die Gemeinden künftig bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen:

- weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder
- elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder
- sowohl in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger und zusätzlich elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform

veröffentlichen. Mit der Wahl der Form (gedruckt oder elektronisch) wird zugleich das massgebende Publikationsorgan (amtlicher Anzeiger oder elektronische Publikationsplattform) bestimmt. Erfolgt die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist grundsätzlich die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form massgebend.

Für diejenigen Gemeinden, die ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin nur in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger veröffentlichen, ändert somit nichts. Die Vorschriften bezüglich Herausgabe, Bezeichnung und Geltungsbereich, Form, Zustellpflicht, Zugänglichkeit und Aufbewahrungspflicht sowie bezüglich des amtlichen und nichtamtlichen Teils und der Beilagen bleiben weiterhin anwendbar. Auch die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen (insb. auf den anzeigereigenen Internetseiten und –portalen) bleibt wie bisher zulässig, ohne massgebend zu sein. Sie werden jedoch teilweise aus systematischen Überlegungen an anderer Stelle geregelt.

Die neue Konzeption des bisherigen Abschnitts «1.3a Amtliche Anzeiger» ist notwendig, weil die Gemeinden neu die Wahl haben, aus den zwei möglichen amtlichen Publikationsorganen ein massgebendes Publikationsorgan zu bestimmen: entweder der amtliche Anzeiger für amtliche Bekanntmachungen in gedruckter Form oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form. Für beide Formen sind besondere Vorschriften im GG notwendig. Für die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form bleiben die bisherigen Bestimmungen im GG enthalten und für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform sind neue Vorschriften aufzunehmen. Auch die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig und wird geregelt. Diese Neukonzeption führt zu zahlreichen Verschiebungen von einzelnen Absätzen innerhalb der bisherigen Artikel 49b – 49h. Der Aufbau des neuen Abschnitts «1.3a Amtliche Bekanntmachungen» sieht wie folgt aus:

- *Grundsätze für die amtlichen Bekanntmachungen* (Art. 49b)
Darin sind die beiden zulässigen Publikationsorgane definiert.
- *Bestimmungen zu Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme* (Art. 49c)
Sie regeln die Vorgaben für die massgebende Bekanntmachung und Zugänglichkeit.
- *Vorschriften für die Amtlichen Anzeiger* (Art. 49d – 49h)

Darin werden wie schon bisher die für den amtlichen Anzeiger massgebenden Vorgaben bezüglich Ausgestaltung (d.h. Herausgabe, Zustellpflicht und Vertrieb), amtlichem und nichtamtlichem Teil sowie Beilagen festgehalten.

- *Vorschriften für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform* (Art. 49i neu)
Sie enthalten die neuen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Demnach bezeichnet der Regierungsrat die massgebende, einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform. Er wird zudem ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln.

3.2 Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2

Im Nachgang zu der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG aufgrund der Einführung des HRM2 ist eine (Art. 146 Abs. 1 Bst. b) sowie zu der anschliessend am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG aufgrund der Lockerung der Bestandesgarantie sind zwei weitere (Art. 4e Abs. 2 Bst. d und Art. 4l Abs. 3) bei den damaligen Änderungen versehentlich nicht berücksichtigte terminologische Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig. Sie fliessen als Nachführungsarbeiten der umgesetzten HRM2-Gesetzgebung in die vorliegende Änderung des GG mit ein.

3.3 Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten

Die vorliegende Änderung des GG führt dazu, dass der Begriff «amtlicher Anzeiger» nicht mehr alle möglichen Publikationsorgane der Gemeinde enthält und daher unvollständig ist. Um ein korrektes Abbild der zulässigen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform) wiederzugeben, wird künftig anstelle des bisherigen Begriffs «amtlicher Anzeiger» neu die Terminologie «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» verwendet. Ausser im GG ist diese redaktionelle Änderung in vier weiteren Gesetzen und zwei Dekreten vorzunehmen. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen.

4. Erlassform

Die Einführung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form sowie die terminologischen Anpassungen an die Begriffe des HRM2 erfolgen im Rahmen einer Änderung des GG.

Die indirekten Änderungen der anderen Gesetze erfolgen im Rahmen der GG-Revision.

Die notwendigen Anpassungen auf Dekretsstufe werden durch eine Änderung des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁵ und die darin enthaltene indirekte Änderung des Dekrets über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁶ vorgenommen.

⁵ BSG 725.1.

⁶ BSG 728.1.

5. Rechtsvergleich

5.1 Allgemeines

Die Vorschriften über die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen divergieren in den Kantonen wesentlich. Einige Kantone haben im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Publikation der kantonalen Gesetzessammlung auch zugleich die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt/Kantonsblatt auf die elektronische Form umgestellt. Nicht immer hatte diese Umstellung aber auch direkte Auswirkungen auf die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen. Je nach kantonomer Regelung erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden im kantonalen Amtsblatt/Kantonsblatt oder unabhängig davon in eigenen Publikationsorganen. In der Regel erfolgen sie heute noch in gedruckter Form im jeweils zuständigen, regional organisierten Publikationsorgan der Gemeinde.

5.2 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich publiziert sein Amtsblatt seit September 2018 in elektronischer Form über das Amtsblattportal des SECO. Es erscheint an jedem Arbeitstag.⁷ Pro amtliche Meldung ist eine Gebühr von 30.00 Franken zu entrichten.⁸

Den zürcherischen Gemeinden wird seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindegesetzgebung am 1. Januar 2018 die Möglichkeit gewährt, die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet zu veröffentlichen, wobei dies nicht Pflicht ist.⁹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung zu regeln.¹⁰ Diese Ermächtigung hat er genutzt und regelt, dass –sofern die Veröffentlichung im Internet durch die Gemeinde beschlossen wird– für die damit verbundene Rechtswirkung die elektronische Fassung massgebend ist.¹¹ Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.¹² Viele Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und geben ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet bekannt. Da weder eine einheitliche Publikationsplattform vorgeschrieben noch eine vorhanden ist, verwenden die Gemeinden unterschiedliche, private elektronische Plattform-Lösungen. Um den Gemeinden eine einheitliche Lösung zur Verfügung stellen zu können, wurde das Projekt «ePublikation» lanciert. Es hat zum Ziel, den zürcherischen (wie auch allen anderen schweizerischen) Gemeinden über einen gemeinsamen Auftritt («Gemeindevormantant») auf dem Amtsblattportal des SECO eine sichere, einfache und kostengünstige elektronische Publikation ihrer amtlichen Meldungen zu ermöglichen. Seit Mitte Dezember 2019 läuft eine Pilotphase, an der sich die Stadt Schlieren und die Gemeinde Bäretswil beteiligen.¹³

5.3 Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt veröffentlicht seine amtlichen Meldungen im Kantonsblatt seit dem 1. Januar 2019 in elektronischer Form.¹⁴ Er verwendet dazu das Amtsblattportal des SECO, wobei die Meldungen

⁷ § 15 Publikationsgesetz des Kantons Zürich vom 30.11.2015 (PublG ZH); LS 170.5 sowie § 12 ff. Publikationsverordnung des Kantons Zürich vom 25.10.2017 (PublV ZH); LS 170.51.

⁸ § 27 Abs. 1 Bst. a PublV ZH.

⁹ § 7 Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20.4.2015 (GG ZH); LS 131.1.

¹⁰ § 7 Abs. 3 GG ZH.

¹¹ § 1 Abs. 1 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29.6.2016 (VGG ZH); LS 131.11.

¹² § 1 Abs. 2 und 3 VGG ZH.

¹³ Vgl. für weitere Informationen die Homepage des Projekts «ePublikation.ch», zu finden unter: <https://egovpartner.zh.ch/internet/microsites/egovpartner/de/projekte/elektronische-publikation.html> (besucht am 17.02.2020).

¹⁴ § 5 Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19.10.2016 (Publikationsgesetz BS); SG 151.200.

zweimal pro Woche am Mittwoch und Samstag erscheinen.¹⁵ Pro amtliche Meldung werden zurzeit 15.00 Franken in Rechnung gestellt.¹⁶

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden werden im Kantonsblatt publiziert¹⁷ und werden damit zwingend in elektronischer Form über das Amtsblattportal veröffentlicht.

5.4 Kanton Graubünden

Seit dem 1. Januar 2016 erscheint das Amtsblatt des Kantons Graubünden ausschliesslich in elektronischer Form.¹⁸ Die Regierung hat die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des Amtsblatts an die private Firma Somedia AG ausgelagert.¹⁹ Die Somedia AG betreibt die Plattformlösung DIAM und ist für den technischen Betrieb und Unterhalt sowie für die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des elektronischen Amtsblatts verantwortlich.²⁰

Sämtliche amtlichen Publikationen des Kantons, der Regionen, Bezirke, Kreise und auch der Gemeinden werden täglich über DIAM im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.²¹ Die Veröffentlichungen des Kantons erfolgen unentgeltlich und solche der Regionen und Gemeinden zu einem vertraglich vereinbarten Höchstpreis.²² Dieser beträgt zurzeit 38.00 Franken pro amtliche Meldung. Private Inserierende können Anzeigen über die Plattform aufschalten. Für kommerzielle Anzeigen legt die private Betreiberin vertraglich differenzierte Preise nach ihrem Ermessen fest.

5.5 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen publiziert das Amtsblatt seit dem 1. Juni 2019 nur noch in elektronischer Form²³ auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.²⁴ Die Regierung hat die Plattformlösung DIAM der Somedia AG gewählt. Die amtlichen Bekanntmachungen können kostenlos veröffentlicht werden. Werbung ist nicht gestattet.²⁵

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden wird seit dem 1. Juni 2019 im kantonalen Publikationsgesetz geregelt. Den Gemeinden steht es seitdem frei, ob sie ihre kommunalen Publikationsorgane weiterführen oder die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form vornehmen.²⁶ Wollen die Gemeinden elektronisch veröffentlichen, müssen sie dies über die Publikationsplattform des Kantons tun. Damit soll eine einheitliche Plattformlösung mit genügenden Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz sichergestellt und deren Einhaltung gewährleistet werden.²⁷

¹⁵ § 2 Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 11.12.2018 (Publikationsverordnung, PubIV BS); SG 151.210.

¹⁶ § 8 Abs. 3 PubIV BS.

¹⁷ § 2 Abs. 1 Publikationsgesetz BS.

¹⁸ Art. 13 Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 19.10.2011 (Publikationsgesetz, PuG GR); BR 180.100.

¹⁹ Art. 2 ff. Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 01.07.2014; BR 180.500.

²⁰ Vgl. <https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/publikationen/> (besucht am 17.02.2020).

²¹ Art. 5 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²² Art. 6 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²³ Art. 3 Publikationsgesetz des Kantons St. Gallen vom 13.06.2018 (PubG SG); sGS 140.3.

²⁴ Art. 22 ff. PubG SG.

²⁵ Art. 22 Abs. 3 PubG SG.

²⁶ Art. 22 PubG SG.

²⁷ Vgl. dazu Botschaft der Regierung zum Publikationsgesetz vom 16.01.2018, Ziff. 5.3, Erläuterung zu Art. 26 und 27, S. 29 f.

5.6 Kanton Aargau

Seit dem 1. Juli 2019 publiziert der Kanton Aargau sein Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form²⁸ auf der von der Somedia AG betriebenen Publikationsplattform DIAM. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.²⁹

Die Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung festzulegen, welches ihr amtliches Publikationsorgan ist und in welcher Art die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen.³⁰ Da von übergeordneten Rechts wegen nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form veröffentlichen, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern die Gemeinden die entsprechenden Sicherheits- und Unveränderbarkeitsvoraussetzungen in der Gemeindeordnung regeln. Nicht vorgesehen ist zurzeit, dass die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kantons über dessen Publikationsplattform veröffentlichen können.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen GG

Artikel 4e Absatz 2 Buchstabe d (geändert)

Die Änderung enthält lediglich die redaktionelle Nachführung an die geltende Terminologie des HRM2. Bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 wurden die neuen Begriffe des HRM2 in das GG übernommen. Im Rahmen der am 23. September 2012 vorgenommenen weiteren Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie wurde versehentlich die in der Zwischenzeit überholte, alte Terminologie mit dem Begriff «Voranschlag» verwendet. Nach HRM2 lautet der neue Begriff «Budget».

Der Ausdruck «den ersten Voranschlag» wird deshalb ersetzt durch «das erste Budget».

Artikel 4l Absatz 3 (geändert)

Auch in dieser Bestimmung wird eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 nachgeholt. Sie ging ebenfalls bei der am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie versehentlich vergessen. Nach HRM2 lautet der Begriff für die bisherige «Laufende Rechnung» neu «Erfolgsrechnung».

Der Ausdruck «Laufenden Rechnung» wird deshalb ersetzt durch «Erfolgsrechnung».

Zudem wird die bisher nicht korrekte Positionierung des Fussnotenverweises berichtigt.

Titel Abschnitt 1.3a (geändert)

Der neuen Konzeption der Regelung für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden folgend, wird eine redaktionelle Anpassung des Titels des Abschnitts vorgenommen. Um die künftige Möglichkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden abzubilden, entweder eines der beiden amtlichen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger für gedruckte amtliche Bekanntmachungen oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form) oder beide amtlichen Publikationsorgane auszuwählen, wird die Terminologie von «amtliche Anzeiger» in «amtliche Bekanntmachungen» geändert. Zudem werden zwei neue Unterabschnittstitel (nachfolgend 1.3a.1 und 1.3a.2) hinzugefügt. Der Unterabschnitt 1.3a.1 enthält die Vorschriften für die amtlichen Anzeiger und der Unterabschnitt 1.3a.2 jene für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform.

²⁸ § 13 Abs. 1 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane des Kantons Aargau vom 03.05.2011 (Publikationsgesetz, PuG AG); SAR 150.600.

²⁹ § 2 Abs. 2 PuG AG.

³⁰ § 18 Abs. 1 Bst. c) Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG AG); SAR 171.100.

Artikel 49b Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu), 4 (neu) und 5 (neu)

Dieser Artikel enthält wie bisher die grundsätzlichen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden.

Titel: Diese Bestimmung enthält neu mehrere Grundsätze, weshalb der bisherige Titel «Grundsatz» in die Mehrzahl «Grundsätze» überführt wird.

Absatz 1: Während die bisherige Konzeption davon ausging, dass die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form das einzig zulässige amtliche Publikationsorgan der Gemeinden sind, wird die neue Bestimmung so formuliert, dass den Gemeinden zwei zulässige amtliche Publikationsorgane zur Verfügung stehen, wobei eines das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende Publikationsorgan ist. Der Absatz 1 enthält neu die Begriffsdefinition der zwei möglichen amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. Es handelt sich um:

- die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form (*Bst. a*) und
- die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form (*Bst. b*).

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden wählen aus, in welchem amtlichen Publikationsorgan sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Mit dieser Wahl bestimmen sie gleichzeitig die Form ihrer amtlichen Veröffentlichungen, denn alle amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Anzeigern erfolgen immer in gedruckter und jene auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform immer in elektronischer Form. Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig (vgl. dazu Erläuterungen zu Abs. 2).

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* betreffend die Herausgabe der amtlichen Anzeiger durch die Einwohner- und gemischten Gemeinden wird künftig in Artikel 49d Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich sinngemäss dem bisherigen Artikel 49c Absatz 1, wobei eine Ergänzung mit der neuen Wahlfreiheit aufgenommen wird. Die Terminologie wurde an die neue Konzeption angepasst. Die Bestimmung lautet dementsprechend, dass jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1 bestimmen. Sie können auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen. Dabei haben die Gemeinden eine konstante Praxis zu verfolgen, indem sie entweder nur im amtlichen Anzeiger oder nur auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder immer in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Der einmal gefasste Beschluss, wo und wie die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen, ist konstant umzusetzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger und für die Rechtsmittelbehörden sowie für Dritte ist es keinesfalls zulässig, wenn die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen je nach Publikationsgegenstand oder –zeitpunkt resp. –raum jeweils im einen oder im anderen amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen würden. Aus denselben Gründen sind alle amtlichen Bekanntmachungen immer gleich (in den gleichen amtlichen Publikationsorganen) zu veröffentlichen. Eine Differenzierung nach Art der amtlichen Bekanntmachungen ist nicht zulässig (bspw. alle Baupublikationen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform und alle anderen amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger).

Die Bestimmung des oder der beiden amtlichen Publikationsorgane erfolgt durch Beschluss des in der Gemeinde zuständigen Organs. Fehlt eine explizite Zuständigkeitsbestimmung im kommunalen Recht, liegt der Beschluss aufgrund der subsidiären Generalkompetenz (Art. 25 Abs. 2 GG) in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen sowie allfällige Zuständigkeiten für den Eintritt in und den Austritt aus Körperschaften der interkommunalen Zusammenarbeit. Alle Einwohner- und gemischten Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen wie bisher weiterhin ausschliesslich im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form veröffentlichen, haben ihr amtliches Publikationsorgan bereits bestimmt und haben daher keinen Handlungsbedarf.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt. Er behebt die Problematik bezüglich der Rechtswirkung, welche durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlmöglichkeit für die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen zu können, entsteht. Bisher haben die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Es gab nur ein amtliches Publikationsorgan. Dieses war daher immer gleichzeitig das massgebende. Neu können die Gemeinden zwei amtliche Publikationsorgane für ihre amtlichen Bekanntmachungen nutzen. Es muss daher für diese Situation festgelegt werden, welches das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende amtliche Publikationsorgan ist.

Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen nur in einem der beiden amtlichen Publikationsorgane, ist das gewählte gleichzeitig auch das massgebende amtliche Publikationsorgan für die Rechtswirkungen. Die Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln, für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts bei öffentlichen Auflagen, etc. beginnen am Tag nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan zu laufen. Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen sowohl im amtlichen Anzeiger als auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, muss geklärt werden, welche Bekanntmachung für die damit ausgelösten Rechtswirkungen (insb. Fristen) massgebend ist. Mit Absatz 3 erfolgt die nötige Klärung, indem für den Fall, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden für ihre amtlichen Bekanntmachungen beide amtlichen Publikationsorgane bestimmen, die Fassung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form als massgebend erklärt wird. Mit der gesetzlichen Regelung wird im Interesse der Rechtssicherheit zugunsten der Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen (also primär Bürgerinnen und Bürger) klargestellt, dass sich die Rechtswirkungen grundsätzlich nach der Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form richten.³¹ Mit dieser gesetzlichen Bestimmung der Massgeblichkeit wird dem digitalen Primat, welches der Regierungsrat in seinen Regierungsrichtlinien und in der Strategie digitale Verwaltung verankert hat, Rechnung getragen.

Die gesetzliche Festlegung des für die Rechtswirkungen massgebenden amtlichen Publikationsorgans entbindet die Gemeinden nicht von der Verantwortung, die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen in geeigneter Weise zu informieren, welches amtliche Publikationsorgan massgebend ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Veröffentlichung zusätzlich auch in einem anderen Publikationsorgan (bspw. anzeigereigene Internetseiten oder –portale, etc.) erfolgt oder wenn der gedruckte amtliche Anzeiger nicht am gleichen Tag in die Haushaltungen zugestellt wird, wie die für die Rechtswirkungen massgeblichen elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufgeschaltet werden. Für die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen muss eindeutig und sofort erkennbar sein, welche Publikation den Fristenlauf und weitere Rechtswirkungen auslöst. Für die betroffenen Gemeinden wird es deshalb unerlässlich sein, in den nicht massgebenden Publikationsorganen (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und auf den anzeigereigenen Internetseiten oder –portalen, etc.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welches die für die Fristenwahrung und weitere mit der amtlichen Publikation verbundene Rechtswirkungen massgebende Fassung der amtlichen Bekanntmachungen ist (bspw. durch einen entsprechenden, klar markierten Satz/Text auf der ersten Seite der Zeitung oder bei jeder getätigten Meldung auf den anzeigereigenen Internetseiten oder –portalen). Die Gefahr verpasster Fristen durch ungleiche Fristenläufe können die Gemeinden resp. die Herausgebenden der amtlichen Anzeiger vermeiden, indem die Zustellung der Zeitung in die Haushalte an den Tag angepasst wird, an dem die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugängliche Publikationsplattform aufgeschaltet werden.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 49d Absatz 2, wonach die amtlichen Bekanntmachungen schon bisher zusätzlich zur gedruckten Form auch elektronisch veröffentlicht werden durften. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Anzeigerträgerschaften Gebrauch gemacht, indem sie ihre amtlichen Anzeiger zusätzlich zur gedruckten Zeitung in unterschiedlichen Formen auf dem Internet veröffentlicht haben. Vom Aufschalten des PDF-Formats der gedruckten Zeitung bis hin zu aufwändigen Internetportalen existiert bereits heute eine breite Vielfalt von Publikationen, welche den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form ergänzen. Diese elektronischen Publikationen sind weiterhin zulässig. Die in Absatz 4 erwähnte Veröffentlichung in weiteren Publikationsorganen, wozu neben den elektronischen Formaten auch die Dorfzeitungen, Anschlagbretter, etc. gehören, kann entweder zusätzlich zum amtlichen Anzeiger in gedruckter Form oder zusätzlich zur elektronischen Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als auch zusätzlich zu beiden Publikationsorganen hinzukommen. Sie ist jedoch nie massgebend. Diese Einschränkung entspricht der bereits heute geltenden Vorschrift und soll einen Minimalstandard der einheitlichen amtlichen Publikation gewährleisten. Das GG stellt damit sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger die amtlichen Bekanntmachungen entweder im gedruckten amtlichen Anzeiger in die Haushalte zugestellt erhalten oder sie auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausfindig machen und/oder abonnieren können. Sie sollen sich auf ein amtliches Publikationsorgan verlassen können, das für die mit der amtlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtswirkungen massgebend ist.

³¹ Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und wird der amtliche Anzeiger in gedruckter Form jeweils am Dienstag oder Donnerstag in die Haushalte zugestellt, während die über das Internet zugängliche Publikationsplattform die Bekanntmachung am Mittwoch aufschaltet, so gilt für den Beginn des Fristenlaufs die Aufschaltung der amtlichen Bekanntmachung auf der Publikationsplattform am Mittwoch als massgebend.

Absatz 5 wird neu hinzugefügt. Er entspricht dem bisherigen Artikel 49c Absätze 2 und 3, wobei beide Absätze redaktionell an die Neukonzeption angepasst werden. Auch künftig sollen die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Gemeindeverbände, die Unterabteilungen, die Schwellenkorporationen und die Regionalkonferenzen ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Einwohner- und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet veröffentlichen. Dies kann unter Umständen auch weiterhin dazu führen, dass Körperschaften, die über mehrere politische Gemeinden hinweg bestehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen in verschiedenen amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen müssen (bisher möglicherweise in mehreren amtlichen Anzeigern und künftig möglicherweise in verschiedenen amtlichen Anzeigern und/oder gleichzeitig in einem oder mehreren amtlichen Anzeigern und elektronisch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Nur so kann garantiert werden, dass alle auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde vorhandenen Körperschaften ihre amtlichen Bekanntmachungen im gleichen massgebenden amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen und sie für die Bürgerinnen und Bürger an gleicher Stelle zu finden sind. Veröffentlicht eine Einwohner- oder eine gemischte Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen, so gilt diese Pflicht nicht automatisch auch für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften. Diese müssen ihre amtlichen Bekanntmachungen nur im *massgebenden* amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Einwohner- oder gemischten Gemeinde veröffentlichen (d.h. auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften soll es gleich wie den Einwohner- und den gemischten Gemeinden offenstehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen im anderen amtlichen, aber nicht massgebenden Publikationsorgan (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form) oder in weiteren Publikationsorganen gemäss Absatz 4 (wie Dorfblättli, Gemeindepost, Kirchenzeitungen, etc.) zu veröffentlichen.

Das Erwähnte gilt wie bisher auch für Dritte, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen und dabei amtliche Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen haben (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder auch Notarinnen und Notare).

Artikel 49c Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (aufgehoben) und 4 (aufgehoben)

In diesem Artikel werden neu die gemeinsamen Bestimmungen für die beiden amtlichen Publikationsorgane geregelt. Im bisherigen Artikel 49c waren die Bezeichnung und der Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger Regelungsgegenstand.

Titel: Die Bezeichnung des Artikels lautet dem künftigen Inhalt entsprechend neu «Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme», während der Artikel bisher den Titel «Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger» trug.

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 2 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49e Absatz 2. Neu bezieht sich die Bestimmung auch auf den Inhalt der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der Publikationsplattform veröffentlicht werden, und nicht wie bisher nur auf den Inhalt des amtlichen Teils der gedruckten amtlichen Anzeiger. Die Terminologie wird deshalb an die neue Konzeption angepasst und die Bestimmung dahingehend formuliert, dass der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen als bekannt gilt.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Artikel 49g Absatz 2. Die Regelung wird gemäss der Neukonzeption inhaltlich und redaktionell ausgeweitet auf die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Neu wird der Begriff «amtlichen Publikationsorgane» anstelle des bisherigen «amtlicher Anzeiger» verwendet. Zudem wird die bisherige Formulierung vereinfacht.

Die Gemeinden sorgen auch weiterhin dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. Sie müssen dies künftig auch bei der elektronischen amtlichen Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform gewährleisten. Die kostenlose Einsichtnahme in die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen ist für jede Privatperson, für alle Mitarbeitenden von privaten und öffentlichen Unternehmungen, der Gemeinde-, Kantons- und Bundesverwaltung und für alle Behörden mit einem Internetzugang jederzeit im Rahmen von Artikel 49i Buchstabe f GG möglich. Für

Personen ohne Internetzugang deckt sich diese Vorschrift mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im wegweisenden Bundesgerichtsentscheid vom November 2018 betreffend die Einführung des elektronischen Amtsblatts im Kanton Zürich³² hat das Bundesgericht zur Zugänglichkeit sinngemäss Folgendes festgehalten: Die Publikation amtlicher Meldungen ausschliesslich in elektronischer Form über das Internet stelle zwar einen leichten Eingriff in die Informationsfreiheit für Personen ohne Internetanschluss dar, dieser könne jedoch auf Verordnungsstufe ausreichend gerechtfertigt werden³³. Wesentlich sei, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werde³⁴, wobei die Begründung der Zumutbarkeit zentral sei. Diese erachtete das Bundesgericht im Fall des Kantons Zürich insbesondere deshalb als gegeben, weil das Gesetz denjenigen Personen, die das Amtsblatt nicht über einen privaten oder einen öffentlich zugänglichen Internetzugang konsultieren können oder wollen, das Recht einräumt, bei jeder Gemeinde darin Einsicht zu nehmen³⁵.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der kostenlosen Einsichtnahme in ihre veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres sollte für die Gemeinden zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen, da sie einerseits den Zugang zum Internet auf einem IT-Gerät der Gemeindeverwaltung gewähren können und andererseits jederzeit ein PDF-Format der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Das Einrichten eines elektronischen Abonnements lässt eine Vielzahl von Filterkriterien zu. Jede Person (Privatperson, Mitarbeitende einer Unternehmung, einer Gemeinde, des Kantons oder des Bundes oder Behördenmitglieder) kann sich auf der Seite des Amtsblatts Bern registrieren und ein Abonnement errichten. Mit einem solchen werden die gewünschten Meldungen gemäss den definierten Filtern (bspw. amtliche Bekanntmachungen einer oder mehrerer Gemeinden während eines bestimmten Zeitraums) per E-Mail als PDF-Datei zugestellt. Die PDF-Dateien können ausgedruckt, zur Einsicht aufgelegt, abgegeben und zugleich archiviert werden (vgl. die Erläuterung zu Art. 49g Abs. 3).

Absatz 3 wird aufgehoben und neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 4 wird aufgehoben und neu in Artikel 49d Absatz 2 geregelt.

Titel Abschnitt 1.3a.1 (neu)

Die Artikel 49d – Artikel 49g enthalten die besonderen Bestimmungen über die amtlichen Anzeiger für diejenigen Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form veröffentlichen. Die Vorgaben über die Trennung von amtlichem und nichtamtlichem Teil, über das Hinzufügen von losen Beilagen sowie über die kostenlose Zustellung und die gemeinsame Herausgabe innerhalb einer Verwaltungsregion beziehen sich ausschliesslich auf die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, weshalb sie unter dem neu hinzugefügten Abschnitt «1.3a.1 Amtliche Anzeiger» geführt werden. Materiell entsprechen alle Vorgaben den bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger.

Artikel 49d Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu) und 4 (neu)

In diesem Artikel wird neu die formale Ausgestaltung der amtlichen Anzeiger festgelegt. Im bisherigen Artikel 49d war hingegen nur die Form der amtlichen Anzeiger geregelt.

Titel: Um die neue Konzeption für die amtlichen Bekanntmachungen abzubilden, wird die Artikelüberschrift geändert in «*Herausgabe und Vertrieb*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* ist neu in Artikel 49b Absatz 1 Buchstabe a enthalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49b Absatz 2 und enthält die Vorgabe, dass die Herausgabe der amtlichen Anzeiger wie bisher Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden ist. An dieser Aufgabenteilung soll festgehalten werden.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* ist neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 4 enthalten. Weiterhin wird den amtlichen Anzeigern ermöglicht, ihre gedruckten Zeitungen zusätzlich in einem PDF-Format oder via ein eigenes Internetportal auf dem Internet aufzuschalten. Dabei handelt es sich jedoch um kein amtliches

³² BGE 1C_137/2018 vom 27.11.2018.

³³ Art. 12 PublV ZH.

³⁴ BGE 1C_137/2018, E. 4.4.

³⁵ Art. 21 Abs. 1 PublG ZH.

Publikationsorgan im Sinn von Artikel 49b Absatz 1, weshalb diese Veröffentlichung nie massgebend sein kann (vgl. dazu Erläuterung zu Art. 49b Abs. 4).

Absatz 2 enthält neu die bisherige Regelung von Artikel 49c Absatz 4. Demnach bleibt die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion auch weiterhin zulässig. Der Übersichtlichkeit und einfachen Handhabung insbesondere für die nutzenden Bürgerinnen und Bürger halber, ist wünschenswert, dass die an einem amtlichen Anzeiger partizipierenden Gemeinden auch künftig ein einheitliches Publikationsorgan bestimmen, damit entweder alle beteiligten Gemeinden weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren oder gemeinsam auf die elektronische Publikationsplattform umsteigen. Der Entscheid über das massgebende amtliche Publikationsorgan liegt jedoch bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden, so dass denkbar ist, dass einzelne Gemeinden aus einer Organisationsstruktur eines amtlichen Anzeigers ausscheiden und ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch in elektronischer Form bekanntgeben. Der Regierungsrat respektiert die vom Grossen Rat im Rahmen der Revision des GG im Jahr 2010 eingeführte Gemeindeautonomie bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen, weshalb weder Vorgaben zu einem einheitlichen amtlichen Publikationsorgan pro Verwaltungsregion oder –kreis noch zu möglichen Ausstiegsszenarien aus bestehenden Organisationsstrukturen festgelegt werden. Die heute in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungs Vorschriften und Kündigungsfristen.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt, regelt materiell jedoch nichts Neues, sondern den bereits bisher geltenden Grundsatz, wonach die amtlichen Anzeiger einen amtlichen Teil enthalten und zusätzlich einen nichtamtlichen Teil führen dürfen.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er fasst die bisherigen Artikel 49g Absatz 1 und Artikel 49h Absatz 1 zusammen. Demnach müssen die amtlichen Anzeiger wie bisher allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zugestellt werden. Weiterhin möglich bleibt die Einreichung eines schriftlichen Zustellverzichts durch die Adressatin oder den Adressaten, wobei sich die Verzichtenden wie bisher nicht auf ihre Unkenntnis berufen können. Der Inhalt des amtlichen Anzeigers gilt in jedem Fall als bekannt.

Die amtlichen Anzeiger können wie bisher auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden.

Artikel 49e Absätze 1 (geändert) und 2 (aufgehoben)

Die materiellen Vorschriften über den amtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell angepasst, indem die Aufzählung der Behörden der Landeskirchen gestrichen wird. Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)³⁶ wurden die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁷ aufgenommen, weshalb sie nicht mehr separat in Absatz 1 aufgeführt werden müssen. Materiell führt die Anpassung zu keiner Änderung.

Absatz 2 wird aufgehoben, da dieser neu in Artikel 49c Absatz 1 geregelt wird.

Artikel 49f Absätze 1 (geändert) und 3 (geändert)

Die materiellen Vorschriften über den nichtamtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell vereinfacht, indem auf die Wiederholung der in Artikel 49d Absatz 3 bereits festgelegten Zulässigkeit eines nichtamtlichen Teils verzichtet und lediglich ergänzt wird, dass der nichtamtliche Teil klar vom amtlichen Teil zu trennen ist.

Absatz 3 wird redaktionell verbessert und berichtigt, indem die korrekte Bezeichnung für das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)³⁸ übernommen wird.

³⁶ BSG 410.11.

³⁷ BSG 155.21.

³⁸ BSG 107.1.

Artikel 49g (aufgehoben)

Der bisherige Artikel wird nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt.

Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49c Absatz 2 geregelt und redaktionell an die neue Konzeption angepasst.

Der *bisherige Absatz 3* mit der Pflicht der Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Bezeichnung einer Stelle, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren hat, wird aufgehoben. Materiell gilt diese Archivierungsvorschrift weiterhin unverändert. Sie ist seit dem Erlass der kantonalen Archivgesetzgebung und der daraus resultierenden per 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)³⁹ jedoch spezialgesetzlich geregelt.

Sämtliche Aufbewahrungsvorschriften für die Unterlagen der Einwohner- und gemischten Gemeinden werden im Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 ArchDV Gemeinden festgelegt. Nach Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden bezeichnen die Einwohner- und gemischten Gemeinden die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauernd aufzubewahren haben. Im Nachgang zur vorliegenden Änderung des GG wird die DIJ auch Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen anpassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Sicherstellung sowohl der gedruckten als auch der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform bekanntgegeben werden, dauerhaft zu gewährleisten. Der Regierungsrat hat in Artikel 7e Absatz 2 PuV für die kantonalen amtlichen Meldungen festgelegt, dass die zuständige Staatskanzlei des Kantons Bern (STA) die Daten der veröffentlichten Meldungen, die ihr die Plattformbetreiberin regelmässig zustellt, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Gemäss bestehender Leistungsvereinbarung zwischen der STA und der plattformbetreibenden Bundesstelle (momentan des SECO als Betreiberin des Amtsblattportals) ist vorgesehen, dass die Plattformbetreiberin die Daten periodisch in elektronischer Form zur dauernden Archivierung an das kantonale Staatsarchiv überliefert.⁴⁰ Für kommunale amtliche Bekanntmachungen besteht keine analoge Ablieferungs- und Archivierungsvorgabe in der PuV. Die Gemeinden sind für die Archivierung ihrer Unterlagen selber zuständig. Verfügt eine Gemeinde über eine elektronische Archivendlösung, wäre eine gleiche Ablieferungsabsprache wie zwischen dem SECO und dem Staatsarchiv denkbar. Solange die Gemeinden über kein elektronisches Archiv verfügen, welches den kantonalen Archivierungsvorschriften gemäss ArchDV Gemeinden entspricht, haben sie die amtlichen Bekanntmachungen jedoch im Papierformat zu archivieren. Diese Verpflichtung sollte zu keinem erheblichen Mehraufwand für die Gemeindeverwaltungen führen, weil sie jederzeit eine PDF-Datei der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Zudem lässt das Einrichten eines Abonnements zu, dass die Gemeinde jede Woche ein gesamtes PDF-Dokument der gewünschten amtlichen Bekanntmachungen (der Gemeinde und allen gemeinderechtlichen Körperschaften auf dem Gemeindegebiet) per E-Mail zugestellt erhält. Diese PDF-Dokumente können ausgedruckt und archiviert werden.

Artikel 49h Titel (geändert), Absätze 1 (geändert) und 2 (geändert)

Die materiellen Vorschriften zu den amtlichen Anzeigern als lose Beilage und zu den losen Beilagen in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen. Sie wurden der logischen Systematik halber an neuer Stelle geregelt und inhaltlich kürzer formuliert.

Titel: Der Titel des Artikels wird an den neuen Regelungsinhalt der Bestimmung angepasst. Künftig wird in Artikel 49h nur noch die Zulässigkeit von Beilagen in den amtlichen Anzeigern geregelt. Der Vertrieb der amtlichen Anzeiger (unter anderem auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung) wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt. Anstatt «Vertrieb und Beilagen» lautet die Überschrift neu «*Beilagen*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt, wobei der bisherige Verweis auf Artikel 49g Absatz 1 in Satz 2 aufgehoben wird. Es bleibt weiterhin zulässig, die amtlichen Anzeiger als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung zu vertreiben.

³⁹ BSG 170.711.

⁴⁰ Vgl. dazu Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Publikationsverordnung (PuV) vom 12.09.2019 (nachfolgend Vortrag PuV), Ziff. 5, Erläuterungen zu Art. 7e Abs. 1, S. 6.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2, erster Satz. Demnach dürfen die amtlichen Anzeiger wie bisher lose Beilagen enthalten. Es gelten die gleichen Vorgaben wie bisher (vgl. Erläuterungen zu Absatz 2).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, zweiter und dritter Satz. Er wird redaktionell verbessert, indem auf die Wiederholung der Formulierung in Artikel 49f Absätze 2 und 3 verzichtet wird. Als inhaltliche Vorschriften für die losen Beilagen gelten wie bisher diejenigen für den nichtamtlichen Teil.

Verboten sind demnach Beilagen mit redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen und Kommentaren sowie mit Inseraten und übrigen Textbeiträgen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. Insbesondere zulässig sind als lose Beilagen wie bisher Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags nach dem Informationsgesetz dienen (Artikel 49f Absatz 3) sowie Kulturbeilagen. Die Kulturbeilagen werden nicht mehr explizit im GG aufgeführt, weil sie als «*übrige Textbeiträge*» bereits von Artikel 49f Absatz 2 erfasst sind. Sie sind demnach zulässig, sofern sie nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden und nicht diskriminierend oder unsittlich sind.

Titel Abschnitt 1.3a.2 (neu)

Unter diesem Unterabschnittstitel wird der neue Artikel 49i mit den Vorschriften für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform geregelt. Der Unterabschnittstitel lautet demzufolge «1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform».

Artikel 49i (neu)

Artikel 49i wird neu in das GG aufgenommen. Die drei Absätze bilden den Kern der vorliegenden Änderung des GG und ermöglichen den Gemeinden künftig die elektronische Publikation ihrer amtlichen Bekanntmachungen.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer einheitlichen vom Regierungsrat bezeichneten über das Internet zugänglichen Publikationsplattform erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie dem von Seiten des VBG geäußerten Wunsch entsprochen und einerseits festgelegt, dass alle Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf *der gleichen einheitlichen* Publikationsplattform veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die nutzenden Bürgerinnen und Bürger die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen an einer zentralen Stelle und auf einer bekannten, sicheren und für alle zugänglichen Internetseite abrufen und/oder abonnieren können. Dies verhindert eine unübersichtliche Zersplitterung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf zahlreichen verschiedenen elektronischen Internetlösungen (wie bspw. den jeweiligen Homepages der Gemeinden oder anderweitigen Internetportalen). Es soll nicht den Adressatinnen und Adressaten überlassen werden, die massgebende Internetseite für die jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde finden und deren Echtheit und Massgeblichkeit überprüfen zu müssen. Mit einer vom Kanton vorgegebenen einheitlichen Publikationsplattform wird deren Funktionalität (insb. Unveränderbarkeit der Meldungen und Kapazitäten) und Sicherheit durch eine zentrale Stelle geprüft und gewährleistet.

Andererseits wird geregelt, dass der *Regierungsrat* den Entscheid über die massgebende einheitliche Publikationsplattform fällt. Aufgrund der raschen digitalen Entwicklung und der ständigen Erarbeitung neuer technischer Lösungen wird bewusst darauf verzichtet, auf Gesetzesstufe im GG festzulegen, auf welcher konkreten Publikationsplattform die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen müssen. Mit der Aufnahme der Delegationsbestimmung soll dem Regierungsrat der nötige Handlungsspielraum gewährt werden, um rasch auf Veränderungen bezüglich der massgebenden Publikationsplattform reagieren zu können. Denkbar ist sowohl, dass der Regierungsrat das Amtsblatt Bern in Zukunft auf einer anderen Plattform publiziert oder dass die Plattform von einer anderen Betreiberin übernommen wird und die Gemeinden auch auf diese Plattform «umziehen», als auch, dass für die Gemeinden eine eigene Publikationsplattform geschaffen und mit entsprechender Zustimmung des Regierungsrates als amtliches Publikationsorgan für die elektronische amtliche Bekanntmachung genutzt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden als massgebende Publikationsplattform momentan die gleiche Plattform zu bestimmen, auf welcher auch das Amtsblatt Bern veröffentlicht wird. Nach Artikel 4 Absatz 2 PuV werden die kantonalen amtlichen Meldungen auf der Publikationsplattform für das SHAB gemäss der entsprechenden Bundesverordnung vom 15.

Februar 2006 (Verordnung SHAB, VS-HAB)⁴¹ veröffentlicht. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Änderung der PuV darauf verzichtet, die konkrete Publikationsplattform und die beim Bund zuständige Amtsstelle zu nennen, um ebenfalls über den nötigen Handlungsspielraum zu verfügen, falls Anpassungen an veränderte technische Lösungen oder eine andere Plattformbetreiberin notwendig würden.

Momentan wird das Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal des SECO⁴² veröffentlicht. Das Amtsblattportal existiert seit Juni 2018. Seit September 2018 publizieren das SHAB und das Amtsblatt des Kantons Zürich, seit Januar 2019 das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt, seit Januar 2020 das Amtsblatt Bern und ab Juli 2020 das Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden über diese Plattform. Das Amtsblattportal ist eine über das Internet zugängliche, vollständig zweisprachige und datenbankbasierte Lösung. Die über die jeweiligen Amtsblätter auf dem Amtsblattportal publizierten amtlichen Meldungen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden direkt in den Amtsblättern des Portals veröffentlicht. Meldungsdaten werden elektronisch über Formulare erfasst oder über bestehende Schnittstellen (wie bspw. bei eBau vorhanden) angeliefert und bezogen. Im eigenen Login geschützten Cockpit können die Meldestellen von Kanton und Gemeinden ihre Ausgabedaten konfigurieren und damit steuern, wo genau sie publiziert werden. Das SECO verrechnet die Kosten für die amtlichen Meldungen zentral und übernimmt das Inkasso für Kanton und Gemeinden. Die Preise werden durch die Kantone individuell festgelegt. Von den elektronischen Amtsblättern, die über das Amtsblattportal veröffentlicht werden, profitieren insbesondere die nutzenden Bürgerinnen und Bürger, indem sie die intuitive Meldungssuche mit Filtermöglichkeiten und umfassender Volltextsuche nutzen können. Suchfilter nach bestimmten Arten von Publikationen oder nach bestimmten Gemeinden/Kantonen können gespeichert und abonniert werden. Es ist möglich, sich eine individuelle Zeitung zusammenzustellen und diese als PDF-Datei oder als Word-Dokument per E-Mail zu beziehen. Zudem kann in den Amtsblättern auch kantons- und bundesübergreifend recherchiert werden. So können die Nutzerinnen und Nutzer alle kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen an gleicher Stelle im Internet kostenlos abrufen.

Absatz 2 enthält die Vorschrift, dass die Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Art. 49b Abs. 5) auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform *ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen* im Sinn von Artikel 49e Absatz 1 publizieren dürfen. Dazu gehören vor allem Baupublikationen, Ausnahmegewilligungen, Inkraftsetzungen von Erlassen, Abstimmungen und Wahlen, Einladungen zu Gemeindeversammlungen, Beschlüsse des Parlaments und Gemeinderates, Allgemeinverfügungen über Verkehrsanordnungen, etc.

Das Verbot von *nichtamtlichen Bekanntmachungen* auf der elektronischen Publikationsplattform entspricht den Vorschriften für das elektronische Amtsblatt Bern. Bei der Änderung der PuV wurde der Titel 2.3 mit den Vorgaben über den nichtamtlichen Teil mit der Begründung aufgehoben, dass das Amtsblatt ein Publikationsorgan für staatliche Behörden und Private, die behördliche Aufgaben erfüllen ist und es deshalb zweckmässig ist, nur amtliche Bekanntmachungen zuzulassen. Im Vortrag zur Änderung der PuV wird unter anderem darauf hingewiesen, dass der Kanton es vermeiden sollte, private Medien, insbesondere die Printmedien, mit der Veröffentlichung von nichtamtlichen Anzeigen im elektronischen Amtsblatt zu konkurrieren.⁴³ Die gleiche Argumentation gilt auch für die Gemeinden bezüglich deren amtlichen Bekanntmachungen auf der elektronischen Publikationsplattform. Beschliesst die Einwohner- oder gemischte Gemeinde, auf die elektronische Publikation auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform umzusteigen, beschränkt sich dies für alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde bestehenden gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 nur auf die amtlichen Bekanntmachungen. Nichtamtliche Mitteilungen wie beispielsweise Hinweise der Gemeinden auf bevorstehende Freizeitveranstaltungen oder Einladungen der Kirchgemeinden zu den Gottesdiensten sind in anderen Publikationsorganen wie beispielsweise in der Dorfzeitung, auf der Homepage oder in lokalen oder regionalen Zeitungen vorzunehmen. Die Zulassung nichtamtlicher Teile im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden bleibt ausschliesslich den amtlichen Anzeigern vorbehalten. Dies ist auch insofern stringenter, als die nichtamtlichen Teile bisher in den amtlichen Anzeigern insbesondere durch regionale Inserate, Anzeigen und Veranstaltungshinweise besetzt werden, um die im jeweiligen Gebiet wohnhaften Personen anzusprechen. Diese Wirkung käme Inseraten, Anzeigen und Veranstaltungshinweisen auf dem Internet mangels regionaler Zuweisungsmöglichkeit der Werbung nicht zu.

Amtliche Bekanntmachungen von Bundes- und Kantonsbehörden sowie von Dritten (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder

⁴¹ SR 221.415.

⁴² <https://www.amtsblattportal.ch> (besucht am 17.02.2020).

⁴³ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 5, Erläuterungen zu Titel 2.3 (aufgehoben), S. 7.

auch Notarinnen und Notare), welche gemäss spezialgesetzlichen Vorschriften im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden publiziert werden müssen, sind nach den gleichen Vorschriften auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Je nach Art und Häufigkeit der vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen können die entsprechenden Stellen über separate Registrierungen als eigene Meldestellen verfügen (wie bspw. die eidgenössischen und kantonalen Stellen und die Notarinnen und Notare, welche als Urkundspersonen häufig amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen) oder die amtlichen Publikationen über die Staatskanzlei auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufschalten lassen (wie bspw. die Planungsregionen, welche selten amtliche Publikationen veröffentlichen). Die Einzelheiten der Veröffentlichung durch diese Stellen regelt der Regierungsrat durch Verordnung (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49i Abs. 3).

Absatz 3 enthält die Ermächtigung des Regierungsrates, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln, wobei eine nicht abschliessende Aufzählung der folgenden Regelungspunkte festgehalten wird: den Erscheinungszeitpunkt (Bst. a), die Meldestellen (Bst. b), das Meldeverfahren (Bst. c), die Datensicherheit und Unveränderbarkeit (Bst. d), die Publikationsgebühren (Bst. e) und den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen (Bst. f).

Der Regierungsrat beabsichtigt, in der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁴⁴ die Regelung aufzunehmen, wonach sich die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form nach Artikel 4 Absatz 4 PuV bestimmt. Zugleich soll der Verweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit der massgebenden Vorschriften in der PuV für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen. Momentan bedeutet dies, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form wie der Kanton sein Amtsblatt in deutscher und in französischer Sprache im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal nach den Vorschriften von Kapitel 2, Artikel 4 – 7h PuV veröffentlichen.

Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 dar. Sie ging bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 mit der Einführung des HRM2 versehentlich vergessen und wird nun nachgeholt. Gemäss HRM2 lautet der geltende Begriff für «Voranschlag» neu «Budget».

Der Ausdruck «Voranschlags» wird deshalb ersetzt durch «*Budgets*».

6.2 Indirekte Änderungen von Gesetzen

Die Anpassung der Artikel 49b – 49i GG bedingt in weiteren Gesetzen redaktionelle Anpassungen. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den vier nachfolgenden Gesetzen indirekt geändert in «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

Teilweise wird in den Bestimmungen vorgegeben, dass die Bekanntgabe «im Amtsblatt *und* im amtlichen Anzeiger» erfolgen muss. Mit der Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden bleibt diese Verpflichtung grundsätzlich bestehen. Hat eine Vorschrift vom Wortlaut her bisher verlangt, dass die Veröffentlichung *im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger* erfolgt, wird sie gemäss neuem Wortlaut verlangen, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt Bern und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgt. Die Gemeinden müssen die amtlichen Bekanntmachungen demnach wie bisher weiterhin im Amtsblatt (d.h. elektronisch im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal) *und* in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren. Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen hingegen in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen mit dem Amtsblattportal identischen Publikationsplattform, müssen sie die betreffende Meldung nur einmal auf der Publikationsplattform erfassen (und bezahlen). Sie erscheint bei der Suche anschliessend sowohl unter den kantonalen amtlichen Meldungen wie auch unter den kommunalen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde. Beschliessen die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen, gelten diese beiden als «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde».

⁴⁴ BSG 170.111.

6.2.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)⁴⁵

Artikel 13 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeigern» in «*amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden*».

6.2.2 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992⁴⁶

Artikel 37 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.3 Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965⁴⁷

Artikel 25 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Gleichzeitig wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Begriff «kantoniales Amtsblatt» aus Gründen der terminologischen Einheitlichkeit in der gesamten BELEX in «*Amtsblatt*» geändert wird.

Artikel 40 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)⁴⁸

Artikel 35d Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

Artikel 39 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

Artikel 66 Absatz 6 (geändert)

Es erfolgen zwei redaktionelle Anpassungen im ersten und im zweiten Satz von Absatz 6, indem der Begriff «amtlichen Anzeiger» durch «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*» ersetzt wird. Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

⁴⁵ BSG 211.1.

⁴⁶ BSG 426.11.

⁴⁷ BSG 711.0.

⁴⁸ BSG 721.0.

6.3 Indirekte Änderungen von Dekreten

Aus dem gleichen Grund und unter den gleichen Voraussetzungen wie für die in Ziffer 6.2 ausgeführten indirekten Änderungen der vier Gesetze sind zusätzlich in zwei Dekreten redaktionelle Anpassungen an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen notwendig. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den zwei folgenden Dekreten ersetzt durch die neue Terminologie «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.3.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁴⁹

Artikel 26 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «des amtlichen Anzeigers» in «*im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Zudem wird die Formulierung der Bestimmung an die Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen angepasst. Bei der Publikation der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wird es keine «Nummern» wie bei den amtlichen Anzeigern in Zeitungsform geben. Anstelle des bisherigen Wortlauts «*in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers*» lautet die neue Terminologie deshalb «*an zwei aufeinanderfolgenden Herausgabedaten im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe i (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

6.3.2 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁵⁰

Artikel 13 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Gesetzesänderung ist mittelbare Folge der Einführung des elektronischen Amtsblatts Bern per 1. Januar 2020, welche in Ziffer 2.1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 ausdrücklich erwähnt wird. Sie ist Teil der in Ziffer 2.2. der Richtlinien angestrebten digitalen Transformation, welche unter anderem die Schaffung der Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr vorsieht. Die Möglichkeit der elektronischen Publikation der amtlichen Bekanntmachungen ist für die laufenden digitalen Projekte (bspw. Projekt eBau) wichtig, da sie eine medienbruchfreie Veröffentlichung der elektronisch verarbeiteten Geschäfte ermöglicht. Die Publikation kann aufgrund der bereits bestehenden Schnittstellen zu den Geschäftsverwaltungsprogrammen automatisiert vorgenommen und damit wesentlich vereinfacht werden.

⁴⁹ BSG 725.1.

⁵⁰ BSG 728.1.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Regierungsrat beabsichtigte Anwendung der gleichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wie für das Amtsblatt Bern setzt voraus, dass die STA (in Vertretung des Kantons Bern) und das SECO ihre bestehende Leistungsvereinbarung bezüglich des elektronischen Amtsblatts Bern auf die amtlichen Bekanntmachungen der bernischen Gemeinden ausdehnen. Abklärungen mit dem SECO im Vorfeld zur vorliegenden Änderung des GG haben ergeben, dass die bestehende Leistungsvereinbarung auf die Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie auf alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG erweitert werden kann, ohne dass das SECO dafür zusätzliche Kosten verlangt.

Zuständige Vertragspartnerin des SECO bleibt die STA. Sie wickelt die Vertragsmodalitäten ab. Die Abrechnung der gesamten kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen, die über das Amtsblattportal im Amtsblatt Bern veröffentlicht werden, läuft über die STA. Das SECO verlangt von der STA gemäss Leistungsvereinbarung für jede amtliche Meldung einen Pauschalbetrag von zurzeit 13.50 Franken.⁵¹ Dies gilt auch für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. Gegenüber den Rechnungsadressatinnen und -adressaten fakturiert das SECO den Betrag von momentan 20.00 Franken gemäss Artikel 7f PuV und leitet die gesamten Erträge an die STA weiter. Der Differenzbetrag von 6.50 Franken pro amtliche Meldung soll die für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen von Meldestellen, die keinen Zugriff auf die Publikationsplattform haben, entstehenden Kosten decken.

Für den Kanton hat die vorliegende Änderung des GG und die daraus folgende Änderung der Leistungsvereinbarung mit dem SECO somit keine direkten finanziellen Konsequenzen. Im Vortrag der STA zur Änderung der PuV wurde darauf hingewiesen, dass sich die zukünftigen Betriebskosten (und damit die Gebühr von insgesamt 20.00 Franken) entsprechend reduzieren könnten, wenn die Anzahl der amtlichen Meldungen im Amtsblatt Bern zunehmen sollte.⁵²

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen verbleibt grundsätzlich bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden. Entscheiden sich diese für die Fortführung der amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger, ändert sich nichts an der heutigen Aufgabenerfüllung und resultieren keine unmittelbaren personellen oder organisatorischen Auswirkungen für den Kanton.

Entscheiden die Einwohner- und gemischten Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen, tun sie dies nach Absicht des Regierungsrates im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal des SECO. Die Anwendung des Amtsblattportals ist für die Meldestellen unkompliziert, da es ein leitendes System ist. Die nutzenden Bürgerinnen und Bürger profitieren gleichzeitig von einer vereinfachten, vollumfassenden Such- und Abonnementsfunktion. Sollten dennoch Fragen auftauchen, bietet das SECO seine Supportdienste für die elektronische Publikationsplattform an. Weder die STA noch die Gemeinden sind als Anlaufstellen im Bereich des «first level supports» vorgesehen. Es werden keine zusätzlichen personellen Ressourcen des Kantons benötigt.

Das Inkasso der Gebühren für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden läuft direkt über das SECO und generiert ebenfalls keinen zusätzlichen personellen oder organisatorischen Aufwand.

⁵¹ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

⁵² Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

Der geschätzte Mehraufwand, welcher der STA durch die Koordination der Leistungsvereinbarung mit dem SECO und möglicherweise anfallenden Absprachen mit den Gemeinden betreffend allfälliger zusätzlicher Formulare für die Gemeindepublikationen⁵³ sowie Fragen bezüglich der Registrierung auf der Publikationsplattform anfallen wird, soll mit dem bestehendem Personal und den finanziellen Ressourcen aus dem Differenzbetrag von 6.50 Franken, der pro amtliche Bekanntmachung eingenommen wird, bewältigt werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

10.1 Organisatorische Auswirkungen

Für die Einwohner- und gemischten Gemeinden bringt die Vorlage organisatorischen Handlungsspielraum. Ihnen wird künftig die Wahlfreiheit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder wie bisher in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder in beiden amtlichen Publikationsorganen zu führen. Sie können ihr Angebot nach den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger und der Gemeindeverwaltung ausrichten und die effizienteste und kostengünstigste Form für die Aufgabenerfüllung auswählen. Die Anwendung der elektronischen Form der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform kann insofern zu einer Vereinfachung führen, als bestehende Organisationsstrukturen (Gemeindeverband, Verein, Genossenschaft, etc.) für die Herausgabe, den Druck oder den Vertrieb eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers nicht mehr benötigt werden. Die neue Wahlfreiheit ermöglicht es den Gemeinden zudem, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen sowohl in gedruckter wie auch in elektronischer Form zu veröffentlichen und damit die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger abdecken zu können.

Die Möglichkeit der elektronischen amtlichen Bekanntmachung erhöht die Flexibilität auch in zeitlicher Hinsicht, weil die bisherigen fixen Abgabetermine der Druckereien wegfallen.

Der Entscheid der Einwohner- oder gemischten Gemeinde über die Publikationsform ist für alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG verbindlich (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49b Abs. 5).

10.2 Technische Auswirkungen

Der Regierungsrat sieht vor, momentan als massgebende über das Internet zugängliche Publikationsplattform das Amtsblattportal des SECO zu bestimmen. Dies bringt für die Gemeinden den Vorteil mit sich, keine eigene technische Lösung für die gemeinsame datenbankbasierte Publikationsplattform suchen, organisieren und beschaffen zu müssen. Die Gemeinden können von der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der STA und dem SECO für das Amtsblatt Bern profitieren und ihre amtlichen Bekanntmachungen darüber publizieren.

Technisch ist die Aufschaltung der kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal unproblematisch und per sofort möglich. Viele politische Gemeinden verfügen seit dem 1. Januar 2020 bereits über ein Login als Meldestelle, da sie ihre amtlichen Bekanntmachungen teilweise auch im Amtsblatt Bern veröffentlichen (müssen). Alle anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG haben bei der STA zu beantragen, als eigene

⁵³ Die amtlichen Bekanntmachungen werden von den Meldestellen mittels Ausfüllen von elektronischen Formularen über das Amtsblattportal publiziert. Das SECO verfügt über zahlreiche verschiedene Formulare für die kantonalen amtlichen Meldungen. Diese Formulare stehen den Gemeinden zur Verfügung. Sollten sie zusätzliche Formulare benötigen (bspw. für die Publikation der Traktandenliste Gemeindeversammlung o.ä. gemeindespezifischen Bekanntmachungen), könnten sie die entsprechenden Entwürfe der STA zuhänden des SECO zustellen. Dieses prüft die Aufnahme gegen eine entsprechende Entschädigung der Gemeinden. Das SECO beabsichtigt, so wenig Formulare wie möglich zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Meldestelle erfasst zu werden. Nach der Freigabe und erstmaligen Registrierung ist die sofortige elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen möglich.

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Das SECO bestätigte in getätigten Abklärungen, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu den gleichen Kosten von 13.50 Franken im Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal veröffentlichen können. Hinzu kommt der Betrag von 6.50 Franken gemäss Artikel 7f PuV, um den Verwaltungsaufwand der STA auszugleichen. Insgesamt wird für jede amtliche Bekanntmachung der Gemeinden in elektronischer Form zurzeit der Einheitsbetrag von 20.00 Franken verrechnet. Dieser Preis dürfte für die meisten Gemeinden aus finanzieller Sicht interessant sein, da die heutigen Kosten pro amtliche Bekanntmachung in gedruckter Form in der Regel ca. 45 bis 200 Franken betragen.⁵⁴ Vorbehalten bleiben die Ausnahmen jener amtlichen Anzeiger, welche den Gemeinden den Druck der amtlichen Publikationen zurzeit kostenlos zur Verfügung stellen können.

Da die elektronische Erfassung auf dem Amtsblattportal über ein persönliches Login im Internet und kostenlos erfolgt, fallen für die Gemeinden weder Kosten für Lizenzverträge noch für die Anschaffung einer neuen Software an. Gleichzeitig können mit der Umstellung auf die elektronische amtliche Bekanntmachung allfällige Ausgaben für die ehemaligen Organisationsstrukturen eingespart werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Ermöglichung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen können die Kosten der Gemeinden, die davon Gebrauch machen, reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf die Volkswirtschaft aus. Für die heutigen Herausgebenden der amtlichen Anzeiger und deren Druckereien kann die Vorlage aus dem gleichen Grund negative Auswirkungen haben. Stellen die Gemeinden auf die ausschliesslich elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen um und verzichten vollständig auf den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, entfallen für die bisher mit der Herausgabe, dem Druck und/oder dem Vertrieb Beauftragten (in Form von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Strukturen) die entsprechenden Aufträge.

In der heutigen mobilen und digitalen Gesellschaft erscheint es einerseits unabdingbar, dass den nutzen- den Bürgerinnen und Bürger als Adressatinnen und Adressaten der amtlichen Bekanntmachungen die Möglichkeit gewährt wird, die sie betreffenden amtlichen Bekanntmachungen einer Gemeinde oder des Kantons oder mehrerer Stellen gleichzeitig auf dem Internet abrufen oder mittels Abonnement bestellen und regelmässig per E-Mail zugeschickt erhalten zu können. Aus Sicht dieser Adressatinnen und Adressaten führt ein digitales Angebot zu einem vereinfachten Zugang zu den amtlichen Bekanntmachungen. Es ist ein Vorteil für diese Bürgerinnen und Bürger, alle amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen Publikationsseite abrufen, abonnieren und herunterladen zu können. Andererseits soll den Einwohner- und gemischten Gemeinden mit der vorgesehenen Wahlfreiheit die Möglichkeit offengelassen werden, weiterhin einen amtlichen Anzeiger in gedruckter Form herausgeben zu können. Mit einem solchen können die Gemeinden auch weiterhin nichtamtliche Mitteilungen, Informationen und Anzeigen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen, Beilagen mitschicken und aufgrund der Zustellpflicht gewährleisten, dass jede Person im Gemeindegebiet per Post mit den amtlichen Bekanntmachungen und weiteren Gemeindeinformationen versorgt wird.

Da weder ein fixer Zeitpunkt für die Umstellung, noch die Pflicht zu einer solchen vorgeschrieben wird, liegt es im Ermessen jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, selber festzulegen, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Umstellung auf die elektronische Publikation erfolgt. Auch besteht die

⁵⁴ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 9, S. 8.

Möglichkeit, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Damit kann einerseits den Bürgerinnen und Bürgern länger Zeit gewährt werden, sich an die elektronische Publikationsform zu gewöhnen. Andererseits können die Gemeinden der bisherigen Anzeiger-Organisation dadurch genügend Spielraum verschaffen, damit diese sich in der neuen Struktur organisieren kann.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Allgemeines

Vom 1. Mai bis am 31. August 2020 fand zur Änderung des GG ein breites Vernehmlassungsverfahren statt (RRB 469/2020 vom 29. April 2020). Innert Frist gingen insgesamt 215 Stellungnahmen ein, wovon 201 Eingaben von verwaltungsexternen Vernehmlassungsteilnehmenden und 14 (gemäss Art. 15 VMV⁵⁵ nicht öffentliche) von verwaltungsinternen Stellen stammten. Für die detaillierte Zusammenstellung der öffentlichen Vernehmlassungseingaben und deren Berücksichtigung wird auf den Auswertungsbericht vom 17. Februar 2021 verwiesen.

12.2 Gesamtbeurteilung

Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich (ausschliesslich) zur Neuregelung im GG betreffend «amtliche Anzeiger». Soweit sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende auch zu den weiteren, vorwiegend redaktionellen bzw. terminologischen Anpassungen im GG (HRM2-Terminologie) und den indirekten Gesetzesänderungen und Dekretsänderungen äusserten, wurden diese vollumfänglich begrüsst.

Was die Neuregelung der amtlichen Publikationsorgane anbelangt, so zeigte sich ein sehr divergierendes Bild der Vernehmlassungseingaben. Die Eingaben reichen von der vorbehaltlosen Zustimmung über die grundsätzliche Zustimmung mit gleichzeitiger Forderung nach weitergehender Verpflichtung der Gemeinden zur ausschliesslich elektronischen Publikation bis hin zur vollständigen Ablehnung der Möglichkeit der elektronischen Publikation und Beibehaltung der bisherigen Vorschriften. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich nicht zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen geäussert, sondern in grundsätzlicher Weise Stellung für oder gegen die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form sowie deren Ausgestaltung bezogen. Während vor allem die Städte und Parlamentsgemeinden der Vorlage zustimmten, äusserten die ländlicheren Gemeinden vermehrt Zweifel. Sie gaben zu bedenken, dass die Zeit noch zu früh sei, da viele Bürgerinnen und Bürger mit den digitalen Medien noch nicht vertraut genug seien oder noch über keinen Internetanschluss verfügen würden. Viele dieser Gemeinden haben die Stellungnahmen ihrer amtlichen Anzeiger-Organisationen übernommen (vgl. nachfolgende Zusammenfassung). Die Auswertung der Vernehmlassung ergibt deshalb ein sehr heterogenes Ergebnis, zumal die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen entweder in gedruckter oder in elektronischer Form sowie die Vorgaben der jeweiligen Veröffentlichungsart unterschiedlich bzw. teilweise gegenläufig beurteilt, zusätzliche oder weitergehende Änderungen verlangt und vereinzelt auch bestehende Regelungen in Frage gestellt wurden, die nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren (vgl. insb. das Verbot der redaktionellen Beiträge in den amtlichen Anzeigern). Zusammengefasst ergibt sich folgende Übersicht:

- 7 Vernehmlassungsteilnehmende hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

⁵⁵ Verordnung vom 26.06.1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025.

- 30 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage vollumfänglich zu, darunter namentlich die grösseren Parlaments- und Agglomerationsgemeinden, die Kommunalverbände (VBG und BGK⁵⁶), die EDU⁵⁷ sowie mehrere regionale Gremien (Regionalkonferenz Bern-Mittelland, CJB⁵⁸ und VSBB⁵⁹, VBKBIS⁶⁰) und die römisch-katholische Landeskirche.
- 28 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage grundsätzlich zu, stellten aber Änderungsanträge, darunter insbesondere mehrere Anzeiger-Organisationen und ihre Mitgliedsgemeinden (Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger Aarberg, Anzeiger Interlaken und Anzeiger Oberes Emmental AZOE), weitere Gemeinden, die SP⁶¹, SVP⁶², FDP⁶³, GLP⁶⁴ und Grüne⁶⁵, regionale Gremien (Regionalkonferenz Emmental und Oberland Ost, CAF⁶⁶ und Jb.B⁶⁷) und Berufsverbände (BZV⁶⁸, VBN⁶⁹ und BAV⁷⁰). Die Anträge betreffen namentlich die Verpflichtung zu einem einheitlichen Publikationsorgan pro Verwaltungskreis resp. –region, die Aufhebung des Verbots redaktioneller Beiträge, den Erlass von Übergangsfristen bzw. Übergangsbestimmungen oder die Gebührenerhebung. Verschiedentlich wird im Zusammenhang mit der Form für amtliche Bekanntmachungen eine «sowohl-als-auch-lösung» oder die freie Wahl der elektronischen Publikationsplattform (bspw. mit Werbemöglichkeit) verlangt, wobei vereinzelt auch technische Anliegen zur vorgesehenen Publikationsplattform (Amtsblattportal) geltend gemacht werden.
- 150 Vernehmlassungsteilnehmende haben die Vorlage abgelehnt, darunter 132 Gemeinden, 9 amtliche Anzeiger-Organisationen, der kantonale Anzeigerverband, die BDP⁷¹ und EVP⁷² sowie mehrere regionale Gremien (PL KA und BR OS-SA⁷³, und IG LR⁷⁴) und Interessenvertretungen aus den Bereichen Gewerbe, Wirtschaft und Medien (BEBV⁷⁵, Berner KMU, GKB⁷⁶ und Gassmann Media).

Von den ablehnenden 132 Gemeinden und 10 amtlichen Anzeiger-Organisationen inkl. Anzeigerverband zusammen haben insgesamt:

- 57 Gemeinden und die fünf amtlichen Anzeiger Burgdorf, Trachselwald, Konolfingen, Laupen und Gürbetal/Längenberg/Schwarzenburgerland (GLS) eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Mittelland/Emmental»),
- 29 Gemeinden und der amtliche Anzeiger Oberraar eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Oberraar»),
- 7 Gemeinden im Frutigen eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Frutigen»),
- 24 Gemeinden und die zwei amtlichen Anzeiger Oberhasli und Nidau auf die Eingabe des Anzeigerverbandes verwiesen («Eingabe Anzeigerverband») und
- 14 Gemeinden, der VBBG⁷⁷ und der Anzeiger Region Bern individuelle Eingaben eingereicht.

⁵⁶ Bernisches Gemeindekader (BGK).

⁵⁷ Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU).

⁵⁸ Conseil du Jura bernois (CJB).

⁵⁹ Planungsregion Verein Seeland-Biel-Bienne (VSBB).

⁶⁰ Verband der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS).

⁶¹ Sozialdemokratische Partei (SP).

⁶² Schweizerische Volkspartei (SVP).

⁶³ FDP. Die Liberalen (FDP).

⁶⁴ Grünliberale Partei (GLP).

⁶⁵ Grüne Partei (Grüne).

⁶⁶ Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF).

⁶⁷ Planungsregion Jura bernois. Bienne (Jb.B).

⁶⁸ Bernischer Zeitungsverlegerverein (BZV).

⁶⁹ Verband Bernischer Notare (VBN).

⁷⁰ Bernischer Anwaltsverband (BAV).

⁷¹ Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP).

⁷² Evangelische Volkspartei (EVP).

⁷³ Planungsregion Kandertal (PL KA) und Bergregion Obersimmental-Saenenland (BR OS-SA).

⁷⁴ Interessengemeinschaft Ländlicher Raum (IG LR).

⁷⁵ Berner Bauernverband (BEBV).

⁷⁶ Gewerkschaftsbund Kanton Bern (GKB).

⁷⁷ Verband Bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen (VBBG).

12.3 Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4)
Art. 49b Abs. 1 + 2 (Wahlfreiheit - Publikation in mehreren Publikationsorganen)	«Entweder-oder-Lösung» Hinweis im Vortrag, dass zusätzliche Medienplattformen weiterhin genutzt werden dürfen, aber nicht massgebend sind	- «Sowohl-als-auch-Lösung» mit paralleler Publikation in beiden amtlichen Publikationsorganen (zeitlich beschränkt oder unbeschränkt) - Eigene Internetseiten und –portale sollen weiterbetrieben werden dürfen	umgesetzt, in Art. 49b Abs. 2 und 3 umgesetzt, galt bereits gemäss Vernehmlassungsvorlage, neu explizit in Art. 49b Abs. 4
Art. 49d Abs. 2 (einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR)	Keine Vorgabe zu Zusammenarbeit der Gemeinden in VK/VR, Gemeindeaufgabe; Gemeindeautonomie Wie bisher bleibt die gemeinsame Herausgabe eines amtlichen Anzeigers innerhalb einer VR zulässig (Art. 49d Abs. 2)	- Vorschrift für ein einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR	nicht berücksichtigt
Art. 49i (elektronische Publikationsplattform)	Regierungsrat bestimmt eine einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung	- Die Gemeinden (resp. der Anzeigerverband) sollen die Publikationsplattform selber bestimmen können - Kein Zwang zu gemeinsamer Publikationsplattform - Bemerkungen/Verbesserungsvorschläge zu technischen Problemen des Amtsblattportals	nicht berücksichtigt an zuständige Direktion weitergeleitet
Art. 49i Abs. 2 (Ausschliesslichkeit amtlicher Bekanntmachungen auf elektronischer Publikationsplattform)	Auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform können ausschliesslich amtliche Publikationen veröffentlicht werden.	- inhaltlich grosser Verlust, wenn keine nicht amtlichen Teile mehr möglich sind - von Bedeutung auch für Kirchgemeinden und weitere Körperschaften (Gottesdienste, etc.) - Werbung und Inserate müssen möglich sein	nicht berücksichtigt
Art. 49f Abs. 2 (Verbot redaktionell aufbereiteter meinungsbildender	Beibehalten bisheriger Regelung für amtliche Anzeiger	- Forderung nach Lockerung des Verbots von redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen für die amtlichen Anzeiger	nicht berücksichtigt

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4)
Textbeiträge)		- Forderung, dass unbedingt am Verbot festgehalten werden muss (BZV, Gassmann media)	berücksichtigt
Forderung nach Übergangsfristen resp. Übergangsbestimmung	Nicht vorgesehen	- Damit genügend Zeit für die Umstellung bleibt, soll ein Termin gesetzt werden, wann frühestens auf die elektronische Publikation umgestellt werden darf - Übergangsfrist von 2 Jahren gefordert - Zeit für Reorganisation der Anzeiger-Organisationen	nicht berücksichtigt
Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	Hinweis im Vortrag, dass 20.00 CHF pro amtliche Bekanntmachung auf dem Amtsblattportal. Dies sei für die Gemeinden attraktiv, da die heutigen Publikationen im amtlichen Anzeiger teurer sind	- Forderung, dass zweisprachige Publikationen nur einmal 20.00 CHF kosten. - Hinweise, dass in einigen amtlichen Anzeigern die Gemeinden kostenlos veröffentlichen können und jedes Entgelt für eine amtliche Bekanntmachung in diesen Gemeinden zu Mehrkosten führen würde.	berücksichtigt; wird mit dem Seco zurzeit abgeklärt und verhandelt

12.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben

12.4.1 «Sowohl-als-auch-Lösung»

Angesichts der grossmehrheitlichen Forderung der Gemeinden, der Anzeiger-Organisationen, der kommunalen Verbände und der Parteien, wonach die amtlichen Bekanntmachungen künftig sowohl im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form wie bisher als auch parallel auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form sollen veröffentlicht werden dürfen, wurde im GG anstelle der «entweder-oder-Lösung» die «sowohl-als-auch-Lösung» aufgenommen. Damit wird den politischen Gemeinden vollständige Wahlfreiheit gewährt, wie die amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Die ebenfalls von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderte Möglichkeit, bereits bestehende elektronische Medienportale (bspw. Homepage/Portale der amtlichen Anzeiger) weiterhin nutzen zu dürfen, wurde explizit bzw. klarer im GG geregelt (Art. 49b Abs. 4 GG), indem die bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Regelung präzisiert wurde. Aufgrund der Aufnahme der Möglichkeit der parallelen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger und auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, musste klargestellt werden, welches das massgebende amtliche Publikationsorgan ist, wenn eine Gemeinde beide Publikationsformen wählt. Mit der gesetzlichen Regelung in Artikel 49b Absatz 3 GG, wonach in diesem Fall die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die Rechtswirkungen massgebend ist, wird eine klare Vorgabe geschaffen. Diese Lösung entspricht dem digitalen Primat des Kantons. Auch für die Adressatinnen und Adressaten erscheint diese Lösung am meisten Rechtssicherheit zu gewährleisten, da das Amtsblattportal ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen

aufgeschaltet und die Benutzerinnen und Benutzer sich auf deren Massgeblichkeit verlässt. Die amtlichen Anzeiger hingegen enthalten neben den massgebenden amtlichen Publikationen schon heute zahlreiche weitere Mitteilungen und Informationen.

12.4.2 Weitere Anträge

Nicht aufgenommen wurden die Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung des einheitlichen amtlichen Publikationsorgans pro Verwaltungskreis resp. -region und nach einer Regelung einer Übergangsfrist resp. -bestimmung für die Umsetzung der Vorlage. Beide Regelungen würden die Autonomie der Gemeinden tangieren und widerspräche der bisherigen Haltung, dass den Gemeinden keine Vorgaben über die Zusammenarbeit im Bereich der amtlichen Publikationen innerhalb des Verwaltungskreises oder der -region gemacht werden sollen. Es liegt weiterhin in der Autonomie und Verantwortung der politischen Gemeinden zu bestimmen, ob und in welcher Form sie zusammenarbeiten und ihre Aufgabe im Bereich der amtlichen Publikationen erfüllen wollen. Dasselbe gilt für eine entsprechende Übergangsfrist resp. -bestimmung. Die bestehenden Anzeiger-Organisationen verfügen über eigene Rechtsgrundlagen (Organisationsreglemente oder Statuten), welche den Austritt aus der Körperschaft oder die Auflösung regeln. Für den Regierungsrat ist nicht ersichtlich, weshalb er diese bestehenden Rechtsgrundlagen über die Zusammenarbeit der Gemeinden in einem amtlichen Anzeiger übersteuern sollte. Allfällige Übergangsfristen ergeben sich aus den Austritts- resp. Kündigungsbestimmungen der jeweiligen Körperschaften. Sind die Gemeinden der Auffassung, dass diese Zeit für eine Reorganisation nicht ausreichend ist, können die Fristen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde die Forderung nach der freien Wahl der elektronischen Publikationsplattform sowie der darauf möglichen zusätzlichen Veröffentlichung von nicht amtlichen Bekanntmachungen. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bezüglich des Datenschutzes) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und -unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen. Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun, da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen momentan noch technische Hindernisse vor. Hingegen nimmt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen und technischen Verbesserungsvorschläge diverser Vernehmlassungsteilnehmenden bezüglich des Amtsplattformportals in die Ausarbeitung der Verordnung mit den Einzelheiten zur elektronischen Publikationsplattform und zur Aushandlung der Vereinbarung mit der Anbieterin der Plattform auf.

Soweit in der Vernehmlassung weitergehende, über die Vorlage hinausgehende oder gegenläufige Anpassungen gefordert wurden, wurden die entsprechenden Anträge nicht berücksichtigt. Insbesondere die vereinzelt verlangte Lockerung des Verbots für die amtlichen Anzeiger, redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge veröffentlichen zu dürfen, wurde nicht umgesetzt. Das entsprechende Anliegen wurde im Rahmen GG-Änderung im Jahr 2010, als die heutigen Vorschriften über die amtlichen Anzeiger ins GG eingefügt wurden, in der politischen Debatte eingehend diskutiert und verworfen. Dies nicht zuletzt, nachdem ein diesbezügliches Rechtsgutachten zum Schluss gekommen war, dass der Verzicht auf das Verbot redaktioneller Beiträge in den amtlichen Anzeigern aufgrund deren Monopolstellung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung und unzulässigen Benachteiligung der freien Presse führen würde (Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit)⁷⁸. Die amtlichen Anzeiger verfügen bereits nach geltendem Recht über Möglichkeiten, redaktionell aufbereitete Beiträge mit Informationscharakter im nichtamtlichen Teil zu publizieren.

⁷⁸ Gutachten zu Händen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern betreffend Amtsanzeiger von Professor Dr. Felix Uhlmann und Dr. Philipp Häslar vom Juni 2008.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zur vorliegenden Änderung des GG, zu den indirekten Änderungen der weiteren Gesetze und zu den Änderungen der Dekrete.